

seyen denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte.

§. 24.

Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht worden ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt wird.

§. 25.

Die Benützung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufakturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt.

§. 26.

Der Urheber eines Kunstwerkes und seine Erben genießen die ihnen in den §§. 21 und f. zugesicherten ausschließenden Rechte, so lange das Original in ihrem Eigenthume bleibt.

§. 27.

Wollen sie in dieser Lage von dem ihnen ausschließend zustehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen und sich gegen die Eingriffe Anderer sichern: so haben sie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Kopie an einen Anderen abgelassen wird, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, Unserer Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst Anzeige zu machen.

Ist diese Anzeige und Erklärung erfolgt: so soll dem Künstler und seinen Erben das ausschließende Recht zur Vervielfältigung des Kunstwerkes für die Dauer von zehn Jahren zustehen. Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder dessen Erben bereits vervielfältigte Kunstwerk mittelst irgend eines Kunstverfahrens nachbilden und das Nachbild verbreiten will: so hat er zuvor eine amtliche Aeußerung der Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art bei derselben abgegeben worden sey. Ist eine solche Anzeige und Erklärung unterblieben oder seit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen: so ist die Nachbildung erlaubt.